

Änderung des Kollektivvertrages ab 1.1.2019¹

Folgende Änderungen des Kollektivvertrages für Angestellte bei ArchitektInnen und IngenieurkonsulentInnen in Österreich wurden im November 2018 zwischen der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen, 1040 Wien, Karlsgasse 9 und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck – Journalismus – Papier, 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1 vereinbart:

Kollektivvertragliche Mindestgehälter

Die kollektivvertraglichen Mindestgehälter werden um 2,9 % erhöht und auf ganze Euro kaufmännisch gerundet.

Lehrlingsentschädigung

Erhöhung um 2,9 % und kaufmännische Rundung auf ganze Euro.

Zulagen und Trennungsgeld

Erhöhung sämtlicher Zulagen und des Trennungsgelds um 2,9 % und kaufmännische Rundung auf Zehntel Euro.

Ist-Gehälter

Die Empfehlung zur Aufrechterhaltung der bestehenden Überzahlungen bezogen auf den Kollektivvertrag vom 1.1.2018 in der euromäßigen Höhe bleibt bestehen.

Geltungsbeginn: 01.01.2019

Textliche Änderungen:

In § 2 Abs. 1 und in § 27 wird künftig als Inkrafttreten nur mehr der jeweilige Geltungsbeginn angeführt, nicht mehr das Datum der Stammversion samt Änderungen.

In § 7 Abs. 3 und in § 25 Abs. 6 wird jeweils der Begriff „Grundstundenlohn“ durch „Grundstundengehalt“ ersetzt.

In § 7 Abs. 3 wird folgende lit. c neu eingefügt:

„c) Wird eine Arbeitszeit von mehr als 10 Stunden am Tag oder 50 Stunden in der Woche in Form von Mehr-/Überstunden angeordnet, so beträgt ab der 11. Arbeitsstunde pro Tag bzw. der 51. Arbeitsstunde pro Woche der Zuschlag 100 % zum Grundstundengehalt.“

Die Überschrift zu § 7 lautet künftig wie folgt:

„§ 7 Überstunden, Mehrarbeit und deren Entlohnung, ganztägiger Zeitausgleich“

In § 7 wird folgender Abs. 8 neu eingefügt:

„(8) Recht auf ganztägigen Zeitausgleich bei Gleitzeit oder Überstundenguthaben:

¹ vorbehaltlich Beschlussfassung im Vorstand



Die Angestellten (Lehrlinge) haben das Recht, einerseits bei Gleitzeitvereinbarung oder andererseits bei Vorliegen von Zeitguthaben aufgrund von Mehr- und Überstunden im Ausmaß eines Normalstundentages, Zeitausgleich in ganzen - auch zusammenhängenden - Tagen zu konsumieren.

Grundsätzlich soll die Lage des ganztägigen Zeitausgleichs im Einvernehmen mit dem Vorgesetzten festgelegt werden. Kommt es zu keinem Einvernehmen, so haben die Angestellten (Lehrlinge) die Möglichkeit, mit einer Vorankündigungszeit von vier Wochen den Zeitausgleich in ganzen - auch zusammenhängenden - Tagen bekannt zu geben und zu konsumieren.“

Zu § 18a Abs. 2 wird folgende Erläuterung als Fußnote eingefügt:

„Die Übergangsregelung für langjährige Angestellte galt vier Jahre lang ab 1.1.2013 und lief daher mit Ende 2016 aus. Der grau markierte Teil der Tabelle scheint daher nicht mehr in Anhang I Abschnitt I auf.“

In § 19 (Merkmale der Beschäftigungsgruppen) werden die beispielhaften Zuordnungen betreffend technische Zeichner sowie Vermessungstechniker ohne Fachtechnikerprüfung wie folgt geändert:

Der Beschäftigungsgruppe 2 gehören unter anderem an:

„Technischer und bautechnischer Zeichner“

„Vermessungstechniker ohne Fachtechnikerprüfung in den ersten sieben Gruppenjahren“

Der Beschäftigungsgruppe 3 gehören unter anderen an:

„Vermessungstechniker ohne Fachtechnikerprüfung ab dem 8. Gruppenjahr“

In der Erläuterung zu § 25 (Fahrkosten und Reiseaufwandentschädigungen) wird „Abs. 4“ durch „Abs. 5“ ersetzt.

Der Dienstvertrag (Anhang II) wird wie folgt geändert:

In Punkt 11) c) (Konkurrenzklause) lautet die Erläuterung künftig wie folgt:

[Hier könnte eine Konkurrenzklause aufgenommen werden, wobei eine solche im Regelfall nur bei Arbeitnehmer/innen, die den Beschäftigungsgruppen 5 und 6 angehören, erforderlich sein wird. Gesetzliche Voraussetzungen siehe § 2c AVRAG, u.a. Monatsentgelt über dem Zwanzigfachen der täglichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage (Wert wird jährlich valorisiert).]

Folgender Punkt 16) wird neu eingefügt:

„16) Datengeheimnis und Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin verpflichtet sich, personenbezogene Daten aus Datenverarbeitungen, die ihm/ihr ausschließlich aufgrund seiner/ihrer berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, geheim zu halten. Er/sie darf personenbezogene Daten nur auf ausdrückliche Anordnung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin übermitteln, wobei das Datengeheimnis gemäß § 6 DSG auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses einzuhalten ist. Darüber hinaus hat der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren.

Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin wurde über die für ihn/sie geltenden Übermittlungsanordnungen und über die Folgen einer Verletzung des Datengeheimnisses belehrt.“

Punkt 16) wird zu Punkt 17).



In der Muster-Gleitzeitvereinbarung (Anhang A) lautet der letzte Satz künftig wie folgt:

„Die maximale tägliche Normalarbeitszeit beträgt: Stunden (gesetzliche Grundlage: § 4b Abs. 4 Arbeitszeitgesetz).“

Der Anhang I zum Kollektivvertrag lautet:

„ANHANG I: MINDESTGEHÄLTER

Gültig ab 1. Jänner 2019

ABSCHNITT I: ALLGEMEINE MINDESTGEHÄLTER

Ab 1. 1. 2019 werden die Mindest-Brutto-Monatsgehälter zu § 18 bzw. § 18a des vorliegenden Kollektivvertrags für Angestellte aller Fachgebiete wie folgt in Euro festgelegt:

Lehrlingsentschädigung:

Im 1. Lehrjahr..... 720
im 2. Lehrjahr..... 926
im 3. Lehrjahr..... 1101
im 4. Lehrjahr..... 1441

Beschäftigungsgruppen (BG) 1 – 6

Erhöhung in allen BG 1 um 2,9 %:

im Jahr	Beschäftigungsgruppe					
Beträge in €	1	2	3	4	5	6
1	1582	1674	1871	2300	2859	3722
3	1623	1758	1998	2474	3077	3932
5	1663	1839	2123	2648	3293	4142
8	1705	1921	2251	2824	3513	4351
11	1745	2002	2380	2999	3734	4561
14	1786	2081	2508	3168	3920	4769

ABSCHNITT II: ZULAGEN UND TRENNUNGSGELD

Ab 1. 1. 2019 werden die Mindestsätze in Euro bei Zulagen und Trennungsgeld zu §§ 21 und 22 des vorliegenden Kollektivvertrags für Angestellte aller Fachgebiete um 2,9 % erhöht und somit wie folgt festgelegt:



I. Zulagen

Die Zulage beträgt:

- a) für Verschmutzungen unter Tage nach § 21 (1) lit. a
je Arbeitsstunde..... € 4,5
- b) für zusätzliche Erschwernis unter 1,7 m Höhe nach § 21 (1) lit. b
je Arbeitsstunde.....€ 4,0
- c) für zusätzliche Verschmutzung in Fäkalkanälen nach § 21 (1) lit. c
je Arbeitsstunde.....€ 7,2
- d) für Erschwernisse über 1.600 Meter Höhe nach § 21 (1) lit. d
je Arbeitsstunde.....€ 5,9
- e) für Verschmutzung auf Baustellen unter den Voraussetzungen gemäß § 21 (1) lit. e
je Arbeitstag€ 9,9

II. Trennungsgeld

Das Trennungsgeld beträgt je Kalendertag.....€ 21,7

EMPFEHLUNG

Es wird empfohlen, die bestehenden Überzahlungen, bezogen auf den Kollektivvertrag vom 1. Jänner 2018 in der euromäßigen Höhe aufrechtzuerhalten.“